

§ 93 ZPO

Kostenentscheidung nach sofortigem Anerkenntnis

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 07.07.2022 – 12 W 15/22, BeckRS 2022, 38041

Fall

Die Parteien streiten darüber, wer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, nachdem der Beklagte den vom Kläger geltend gemachten Klageanspruch anerkannt hat.

Der Beklagte ist aufgrund einer Vereinbarung der Parteien zur Zahlung von 60.000 € bis spätestens zum 31.12.2021 verpflichtet. Bis zu diesem Datum hat der Beklagte lediglich 6.135,50 € gezahlt. Der Kläger ließ daher durch seinen Prozessbevollmächtigten den Beklagten mit Schreiben vom 11.01.2022 auffordern, den offenen Restbetrag bis zum 24.01.2022 zu zahlen, andernfalls müsse Klage erhoben werden.

Mit E-Mail vom 24.01.2021 bat der Bevollmächtigte des Beklagten um Fristverlängerung um eine Woche, teilte mit, dass „eine Stellungnahme in Vorbereitung“ sei und bedankte sich für das Verständnis.

Unter dem 27.01.2022 reichte der Kläger beim zuständigen Landgericht Klage auf Zahlung von 53.864,50 € ein, die dem Beklagten mit der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens am 11.03.2022 zugestellt wurde. Mit Schriftsatz vom 24.03.2022 zeigten die Prozessbevollmächtigten des Beklagten an, dass dieser im Rechtsstreit durch sie vertreten werde, und erklärten, „etwaige Sachanträge und deren Begründung“ blieben einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Mit Schriftsatz vom 06.04.2022 erkannte der Beklagte die Klageforderung unter Verwahrung gegen die Kostenlast an. Er ist der Meinung, er habe keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben, weil der Kläger nicht berechtigterweise davon ausgehen müssen, dass er den der Klageforderung zugrunde liegenden – unstrittigen – Anspruch nur mit gerichtlicher Hilfe hätte durchsetzen können. Dem Kläger sei bekannt gewesen, dass der Beklagte gegenwärtig nicht liquide sei, dass aber in wenigen Wochen mit einem bedeutenden Zahlungseingang zu rechnen sei. Dann sei der Beklagte auch wieder in der Lage, die Klageforderung zu zahlen. Bzgl. der nicht pünktlichen Zahlung treffe den Beklagten daher auch kein Verschulden.

Entwerfen Sie die Entscheidung des Landgerichts.

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 53.864,50 € zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Das Urteil ergeht gemäß § 313 b Abs. 1 S. 1 ZPO ohne Tatbestand.

Leitsätze

1. Ein „sofortiges“ Anerkenntnis i.S.d. § 93 ZPO erfordert bei einer Geldschuld nicht die rechtzeitige Erfüllung der Forderung.
2. Befindet sich ein Schuldner in Verzug, so hat er grundsätzlich Veranlassung zur Klage gegeben.
3. Auf Verschulden kommt es bei der Frage der Veranlassung zur Klageerhebung nicht an.

Nach § 313 b Abs. 1 S. 1 ZPO kann das Anerkenntnisurteil auch **ohne Entscheidungsgründe** ergehen. Es empfiehlt sich aber, die **Kostenentscheidung** zu begründen. Denn diese ist beim Anerkenntnisurteil gemäß **§ 99 Abs. 2 ZPO** ausnahmsweise **isoliert anfechtbar**. Dabei ist zu beachten, dass die Anfechtung durch sofortige Beschwerde (und nicht durch Berufung) erfolgt, obwohl sie ja Bestandteil eines Urteils ist.

Entscheidungsgründe

1. Das Urteil beruht in der **Hauptsache** auf dem **Anerkenntnis** des Beklagten, § 307 S. 1 ZPO.

2. Die **Kostenentscheidung** folgt aus **§ 91 Abs. 1 ZPO**.

Die Voraussetzungen, unter denen bei einem Anerkenntnis dem Kläger die Prozesskosten gemäß **§ 93 ZPO** zur Last fallen, **liegen nicht vor**.

a) Zweifelhaft ist bereits, ob das nicht bereits mit der Verteidigungsanzeige erklärte Anerkenntnis „**sofort**“ i.S.d. Vorschrift erfolgt ist.

„[8] Nach § 93 ZPO sind dem Kläger die Prozesskosten aufzuerlegen, wenn der Beklagte keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben hat und den geltend gemachten Anspruch **sofort anerkennt**. Wenn das Gericht – wie hier – ein schriftliches Vorverfahren anordnet, **muss das Anerkenntnis nicht schon in der Verteidigungsanzeige erklärt werden. Es kann vielmehr**, jedenfalls wenn die Verteidigungsanzeige weder einen Sachantrag ankündigt noch das Klagevorbringen bestreitet, **noch in der fristgerecht eingereichten Klageerwidmung erklärt werden**. Ein sofortiges Anerkenntnis **erfordert bei einer Geldschuld [auch] nicht die rechtzeitige Erfüllung der Forderung**. Vielmehr ist in der Rspr. anerkannt, dass die fehlende Erfüllung einer Geldschuld nicht daran hindert, ein Anerkenntnis als ‚sofort‘ i.S.d. Gesetzes zu qualifizieren.

Hier hat der Beklagte ... zwar nicht ausdrücklich einen Klageabweisungsantrag angekündigt, aber sich ‚etwaige Sachanträge und deren Begründung‘ vorbehalten. Ob dies bereits [einem ‚Sofort‘ und daher] einer Kostenentscheidung nach § 93 ZPO entgegensteht, kann hier jedoch offen bleiben, denn die weitere Voraussetzung einer fehlenden Klageveranlassung ist jedenfalls nicht erfüllt.“

b) Der Beklagte hat nämlich jedenfalls durch sein Verhalten **Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben**.

„[9] Eine Partei gibt Veranlassung zur Klageerhebung, wenn ihr Verhalten vor dem Prozess aus der Sicht des Klägers **bei vernünftiger Betrachtung hinreichenden Anlass für die Annahme bietet, er werde ohne Inanspruchnahme der Gerichte nicht zu seinem Recht kommen**. Dieser Schluss ist etwa gerechtfertigt, wenn der Beklagte eine fällige Leistung trotz Aufforderung nicht erbringt. Ein in **Verzug gesetzter Schuldner hat grundsätzlich Veranlassung** zur Klage gegeben. Dabei kann ... auch dem Umstand indizielle Bedeutung zukommen, dass der Beklagte die Forderung nach dem Anerkenntnis nicht zeitnah erfüllt hat, weil dadurch die fortdauernde mangelnde Fähigkeit oder Bereitschaft zur Erfüllung belegt wird.

[10] Die Frage, ob der Beklagte durch sein vorgerichtliches Verhalten aus Sicht des Klägers Anlass zur Klageerhebung gegeben hat, ist das Ergebnis **wertender Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles**.

Danach hat ... der [hiesige] Beklagte Anlass zur Klage gegeben ... Denn er hatte nicht nur die zum 31.12.2021 **fällige Zahlung ... nicht geleistet**, sondern [auch **auf die weitere Zahlungsaufforderung** des Klägers vom 11.01.2022 mit Fristsetzung und Androhung der Klageerhebung **nicht reagiert**]. Der Schuldner, der nicht einmal unter dem Druck der angedrohten Klageerhebung eine fällige Forderung bezahlt, zeigt damit, dass der Kläger zur Anrufung des Gerichts Anlass hatte.

[11] Umstände, die hier gleichwohl die Anwendung des § 93 ZPO zulasten des Klägers rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Zwar vermag der **erfolglose Ablauf einer gesetzten Frist im Einzelfall** nicht die Annahme einer Klageveranlassung zu rechtfertigen, wenn etwa der Beklagte **redlicherweise davon ausgehen durfte, dass eine von ihm erbetene Fristverlängerung stillschweigend gewährt wurde**.

Das Urteil ist unter Rn. 8 nicht ganz konsequent aufgebaut. Im Obersatz der Originalentscheidung wird noch zutreffend ausgeführt, dass dahinstehen kann, ob das Anerkenntnis „sofort“ erklärt wurde, da jedenfalls die weitere Voraussetzung des § 93 ZPO (fehlende Veranlassung zur Klageerhebung) nicht vorliegt. Dennoch folgen hier relativ umfangreiche Ausführungen zur Frage, ob das Anerkenntnis „sofort“ erfolgt ist.

Bei Anwendung des Urteilsstils in Reinform könnte (und müsste) die gesamte Rn. 8 entfallen. **In der Klausur** kann es sicherlich **taktisch sinnvoll** sein, auch das Wissen zu solchen für die Entscheidung letztlich unerheblichen Punkten zu präsentieren. Dies sollte dann aber sehr kurz erfolgen.

Das war hier indessen nicht der Fall. [Der Beklagte hatte lediglich eine Fristverlängerung erbeten, ohne dass für den Kläger erkennbar war, ob überhaupt eine Leistungsbereitschaft bestand. Der Beklagte konnte daher] nicht darauf vertrauen, dass der Kläger weiter zuwartet.

*[12] Soweit sich der Beklagte darauf beruft, er habe es nicht zu verschulden, dass [er nicht über die erforderlichen Mittel zur Zahlung verfügte], ist dies nicht erheblich ... **[Es kommt] bei der Frage der Veranlassung zur Klageerhebung auf Verschulden nicht an.** Der Umstand, dass ein Schuldner eine Forderung mangels Zahlungsfähigkeit nicht erfüllen kann, führt zwar nicht unmittelbar zur Klageveranlassung. Denn bei der Frage, ob ein Schuldner Anlass zur Klage gegeben hat, geht es nur um das Interesse des Gläubigers an der Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels und nicht um das davon zu unterscheidende Interesse an der Erfüllung seiner Forderung. **Ein Titulierungsinteresse des Klägers besteht aber auch – und insbesondere – bei einem leistungsunfähigen Schuldner, wenn bereits die Verzugsvoraussetzungen vorliegen.***

*Soweit das OLG Karlsruhe [Beschl. v. 01.04.2022 – 9 W 12/22, BeckRS 2022, 12990] angenommen hat, eine Entscheidung nach § 93 ZPO komme auch dann in Betracht, wenn der Gläubiger ohne Vorwarnung Klage erhoben habe und nach den Umständen des Falles davon auszugehen sei, dass der (nicht leistungsfähige) Schuldner nach einer Aufforderung des Gläubigers ein – kostengünstiges – vollstreckbares notarielles Schuldanerkenntnis abgegeben hätte, liegt der Fall hier anders. Denn der Kläger hatte **ausdrücklich angedroht, nach Ablauf der gesetzten Frist Klage zu erheben.** [Diese Androhung blieb ohne konkrete Reaktion des Beklagten. Unter diesen Umständen musste der Kläger] ... **nicht davon ausgehen**, dass der Beklagte ohne Weiteres bereit gewesen wäre, ein **notarielles Schuldanerkenntnis** mit Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung abzugeben, wenn er dies von ihm verlangt hätte. Das hat der Beklagte im Rahmen seines Anerkenntnisses vom 06.04.2022 im Übrigen auch gar nicht geltend gemacht.*

3. Die Entscheidung zur **vorläufigen Vollstreckbarkeit** folgt aus § 708 Nr. 1 ZPO.

Das Anerkenntnis nach § 307 ZPO wird Ihnen **in der Klausur** vor allem in Form des **Teilanerkenntnisses** begegnen. Denn das (reine) Anerkenntnisurteil ergeht ohne inhaltliche Prüfung des Klageanspruchs und muss gemäß § 313 b Abs. 1 S. 1 ZPO nicht begründet werden. Es ist deshalb für die Klausur uninteressant.

Ein Teilanerkenntnis lässt sich dagegen wegen der damit verbundenen Probleme bei der Kostenentscheidung gut als **Zusatzproblem** in eine Klausur einbauen.

Bei einem solchen **Teilanerkenntnis** gilt nämlich eine weitere Besonderheit: Über die Kosten des Rechtsstreits wird am Ende des Rechtsstreits einheitlich im Schlussurteil entschieden, also sowohl betreffend den anerkannten als auch den streitigen Teil des Verfahrens. Der Teil dieser **gemischten Kostenentscheidung**, der das Anerkenntnis betrifft, ist isoliert mit der sofortigen Beschwerde angreifbar, der andere Teil der Kostenentscheidung nur mit der gegen das Urteil insgesamt eingelegten Berufung. Soll die Kostenentscheidung insgesamt überprüft werden, ist das nur im Rahmen der Berufung möglich.

BGH NJW 2001, 230

VRiLG Peter Finke